

23/19

3. Dezember 2019

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den
Bachelorstudiengang Gebäudeenergie- und
-informationstechnik mit Orientierungsjahr (Geit-O)**

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften –
Energie und Information

vom 5. Juni 2019. 453

htw.

**Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Herausgeberin

Die Hochschulleitung der HTW Berlin

Treskowallee 8

10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle

Tel. +49 30 5019-2813

Fax +49 30 5019-2815

Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Gebäudeenergie- und –informationstechnik mit Orientierungsjahr (Geit-O)

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften – Energie und Information vom 5. Juni 2019

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198) und von § 17 Abs. 1 Nr. 1 Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften – Energie und Information der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 5. Juni 2019 die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Gebäudeenergie- und –informationstechnik mit Orientierungsjahr (Geit-O) beschlossen.^{1,2}

Gliederung der Ordnung

§ 1	Geltungsbereich.....	454
§ 2	Geltung der Hochschulordnung.....	454
§ 3	Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gebäudeenergie und –informationstechnik mit Orientierungsjahr.....	454
§ 4	Zugangsvoraussetzungen.....	454
§ 5	Frist und Form der Bewerbung	454
§ 6	Vergabe von Studienplätzen.....	455
§ 7	Zulassung	455
§ 8	Inkrafttreten/ Veröffentlichung.....	456

¹ Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 26. Juni 2019.

² Genehmigt durch die Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung am 28. November 2019.

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber_innen für den Bachelorstudiengang Gebäudeenergie- und -informationstechnik mit Orientierungsjahr fest, die ab dem Sommersemester 2020 an der HTW Berlin in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

§ 2 Geltung der Hochschulordnung

Die Hochschulordnung der HTW Berlin (HO) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung. Die Festlegung davon abweichender Regelungen erfolgt auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe f HO.

§ 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gebäudeenergie- und -informationstechnik mit Orientierungsjahr

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Gebäudeenergie- und -informationstechnik mit Orientierungsjahr wird ergänzt durch die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gebäudeenergie- und -informationstechnik mit Orientierungsjahr in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang sind:

- a) die Hochschulzugangsberechtigung und
- b) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Soweit die Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache absolviert wurde und Deutsch nicht Muttersprache ist, werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder gleichwertige Nachweise.

(2) Die Vorschriften zu den sonstigen Zulassungsvoraussetzungen der HTW Berlin werden hierdurch nicht berührt.

§ 5 Frist und Form der Bewerbung

(1) Bewerbungen für die Zulassung zum Sommersemester müssen bis zum 15. Januar des Jahres vollständig bei der zuständigen Stelle der HTW Berlin eingegangen sein. Bewerber_innen, die die Bewerber_innen

bungsfrist versäumen oder die Bewerbung nicht innerhalb der Frist formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen einreichen, können nur nachrangig nach Abschluss des jeweiligen regulären Zulassungsverfahrens nach Maßgabe freier Plätze zugelassen werden.

(2) Die Bewerbung für jeden Bachelorstudiengang erfolgt in der von der HTW Berlin festgelegten Form. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

a) für den Studienzugang:

- fristgerechte Bewerbung in der von der HTW Berlin festgelegten Form
- Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis)
- Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe des § 4.

b) für die Studienzulassung gemäß § 7:

- Nachweis der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

§ 6 Vergabe von Studienplätzen

(1) Wird für den Studiengang eine Aufnahmezahl festgesetzt (Zulassungsbeschränkung), werden abweichend zu § 5 Abs. 4 HO folgende Vorabquoten bezogen auf die Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahl im Rahmen des Hauptverfahrens für Studienbewerber_innen festgelegt:

- a) 2 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte,
- b) 3 vom Hundert für die Auswahl der Bewerber_innen für ein Zweitstudium,
- c) 5 vom Hundert für die Auswahl von minderjährigen Bewerber_innen mit Wohnsitz bei einer sorgeberechtigten Person in den Bundesländern Berlin und Brandenburg,
- d) 15 vom Hundert für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
- e) 1 vom Hundert für eine Sportprofilquote gemäß Gesetz zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26.06.2013 (GVBl. S. 198),
- f) 1 vom Hundert für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.

(2) Die Vergabe der übrigen Studienplätze erfolgt hälftig nach Qualifikation und Wartezeit.

§ 7 Zulassung

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die HTW Berlin einen Termin, bis zu dem der oder die Bewerber_in die Einschreibung vorzunehmen hat. Erfolgt die Einschreibung nicht bis zu diesem Termin, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerber_innen, die nicht zum Studium für den Bachelorstudiengang Gebäudeenergie- und -informationstechnik mit Orientierungsjahr zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 8 Inkrafttreten/ Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.